

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	130 (1979)
Heft:	7
Artikel:	Die Waldteilungen im Kanton Luzern
Autor:	Pfyffer, B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764746

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Waldteilungen im Kanton Luzern¹

Von B. Pfyffer, Luzern

Oxf.: 923.4 (494.27) : 920

Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts bildeten die meisten Weiden, Wälder und Gewässer das Allmendgut. Dessen Nutzung war entweder an ein Gut oder Haus gebunden oder stand einzelnen Personen zu. Im ersten Fall stützten sich die Berechtigten auf ein Real-, im zweiten auf ein Personalrecht. Normalerweise gab es innerhalb der Gemeinde nur eine Art der Berechtigung, doch sind auch Gemeinden mit Real- und Personalrecht bekannt.

Die Theorien der «bürgerlichen Aufklärung» im Zuge der französischen Revolution, welche das Privateigentum an Grund und Boden als ein natürliches und ewiges Recht, den Grundbesitz in der Hand der Gemeinden hingegen als Unrecht ansahen, färbten auch auf unsere Bevölkerung ab. Aber dennoch waren die Behörden der Helvetik einer Verteilung der Gemeindegüter an die Berechtigten nicht wohlgesinnt. So heisst es in der Proklamation der helvetischen Republik vom 13. Juli 1799: «Diese Güter, das Erbe euerer Väter, die Frucht vieler Jahre von Mühen und Arbeiten gehören nicht euch allein, sondern auch euren Nachkommen.»¹⁾

Erst das Gesetz vom 15. Dezember 1800 gestattete die Teilung von Gemeindegütern, sofern an ihnen Realrechte bestanden; davon ausgeschlossen aber waren deren Waldungen.²⁾ Am 28. Juni 1803 erliess die Legislative der bürgerlichen Mediationsregierung ein Gesetz betreffend «die Vertheilung der Gemeindsgüter» mit folgender Begründung: «Da wir in Betracht gezogen haben, dass es die Pflicht der Regierung erheische, besonders in den gegenwärtigen bedrängten Zeitumständen, für eine bessere Kultur des Bodens zu sorgen, dass dies aber vorzüglich durch die Vertheilung der liegenden Gemeindsgüter jeder Art erzweckt werden könne, und demnach den Gemeinden, welche hiezu geneigt, bis anhin aber durch bestehende Gesetze abgehalten worden wären, alle nötige Unterstützung von Seite der Regierung zu leisten sey, um sie vor möglich hieraus zu entstehenden langwierigen und kostspieligen Streitigkeiten zu schützen, verordnen demnach . . .»³⁾

¹ Der vorliegende Artikel hat zum Ziel, die Hauptursache für den hohen Anteil des Privatwaldes im Kanton Luzern darzulegen.

Damit war der Waldverteilung an einzelne Berechtigte im Kanton Luzern die gesetzliche Grundlage gegeben: «Alle liegenden Gemeindsbürgergüter, die sich auf Realrechte gründen, können auf nachstehende Weise getheilt werden.» (§ 2). Für die Gemeindwaldteilung war das absolute Mehr der Anteilhaber erforderlich (§ 3). «Die Gemeinden, welche ihre Gemeindsgüter zu theilen gesinnet sind, haben allforderst ein ordentliches Theilungsreglement zu entwerfen, in welchem vor allem aus auf die darauf haftenden Beschwerden nach alten Rechten, auf den Unterhalt von Kirchen, Pfründen, Schulen und Armenanstalten, Brücken, Wuhren, Brünnen und Wasserleitungen gehörige Rücksicht genommen werden, und zugleich für die Anlegung neuer Strassen, Zäune, Fried- und Abzuggräben gehörig gesorgt werden soll.» (§ 8). Das Reglement bedurfte der Genehmigung durch den Kleinen Rat (heutiger Regierungsrat), der insbesondere auch die Bedürfnisse der nicht-berechtigten Armen (Hintersassen, Tauner, Taglöhner) zu berücksichtigen hatte. § 11 brachte es mit sich, dass über einen Umweg auch die Aufteilung des Waldes von Personalberechtigten möglich wurde: «An jenen Orten, wo Real- und Personalrechte vermischt sind, können selbe gesondert, und wenn die Sönderung geschehen ist, das Reale als Eigenthum anverlangt werden. Im Falle aber die eine oder andere Gemeinde ihre Personalrechte in Reale umschaffen wollte: soll sie ihre Vorschläge dem Kleinen Rath zur Bestätigung vorlegen.» Obwohl untersagt, wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits Wälder aufgeteilt. Dies bedurfte nun einer nachträglichen Bewilligung (§ 15).

Als Folge dieses Gesetzes — das «radikalste»⁴⁾ in der ganzen Schweiz — setzte eine blinde Teilungswut ein, der erst mit Erlass des Forstgesetzes vom 3. Juni 1835⁵⁾ und der Anstellung des ersten Kantonsoberförsters in der Person von X. K. Amrhyn Einhalt geboten wurde. Fortan war die Verteilung von Gemeindewald unter die einzelnen Bürger untersagt, da sie sich für eine zweckmässige Waldwirtschaft als nachteilig erwiesen hatte. Ausnahmen waren bei nachgewiesenen Vorteilen möglich (§ 30).

Das Gesetz über «Vertheilung der Gemeindegüter» vom 24. Mai 1837⁶⁾ unterstrich § 30 des Forstgesetzes von 1835: Es verbot jegliche Teilung von Gemeindewald.

«Ausnahmsweise kann, wo ein grosser Vorheil nachgewiesen, und es in forstwirthschaftlicher Hinsicht zweckmässig gefunden wird, der Kleine Rath, . . ., eine Theilung von Gemeindewald, wenn derselbe Realgut ist, bewilligen. Immerhin müssen zwei Dritttheile der Anteilhaber zu einer solchen Waldtheilung die Bewilligung nachsuchen» (§ 2). Personalwald war unteilbar.

Mit dem Wechsel der Regierung im Jahre 1841 erlitt das Forstwesen einen Rückschlag: Nicht nur die Besoldung des Oberförsters wurde auf Ende Jahr gestrichen, auch die Artikel über die Anstellung eines Oberförsters setzte anfangs 1842 der Grosse Rat ausser Kraft. Damit war Amrhyn seines

Amtes entthoben. Theoretisch galten weiterhin die Gesetzesbestimmungen von 1835 und 1837, doch wurde den Teilungsgesuchen vermehrt stattgegeben. Im Jahre 1852 erhielt die Gemeinde Wikon «... die Bewilligung, ihre zusammenhängende Waldung von 688 Juch. unter die $73\frac{1}{2}$ Gerechtigkeiten vertheilen zu dürfen mit der alleinigen Bedingung, dass 250 Juch. unvertheilt bleiben sollen. In dieser Waldung waren 290 Juch. vorzüglich mit Buchen und 398 Juch. vorzüglich mit Tannen bestockt; da ferner im Theilungsreglement bestimmt war, dass jede von diesen beiden Abtheilungen in zwei Klassen ausgeschieden, und jede Gerechtigkeit Strecken von jeder Klasse erhalten solle, so fielen auf jede Gerechtigkeit 4 verschiedene Waldstrecken, die nicht selten weit auseinander liegen. Ferner war in diesem hoheitlich genehmigten Reglement bestimmt, alle Eichen bis auf einen Umfang von drei Fussen hinab und alle Tannen bis auf einen Umfang von sechs Fuss hinab (in Mannshöhe) sollen unter die genannten Gerechtigkeiten verlooset werden, was vor der Vertheilung der Waldstrecke geschah. Auf solche Weise wurden über 500 Eichen und über 1000 Tannen, die im ganzen Wald herum zerstreut waren, verlooset, so dass fast jede Waldstrecke solcher Loosbäume an andere Gerechtigkeiten abgeben musste und dagegen anderswo im ganzen Wald herum zerstreut der gleichen Gerechtigkeit andere Bäume zufielen. Wer daher seiner Loosbäume nicht beraubt sein wollte, musste selbe entweder sofort fällen und heimführen oder verkaufen; diese Bestimmung war daher das Losungswort zu einem masslosen Holzschlag.

Ferner war bestimmt, dass zur Ausgleichung der Werthe der verschiedenen Waldstrecken noch anderes Holz abgegeben werden musste, was wiederum weiteres Holzfällen nothwendig machte. Auf diese Weise befindet sich nun diese zusammenhängende 688 Juch. haltende Waldung in 300 Stück vertheilt, und in der Folge der Loosbäume u.s.w. förmlich zerhackt, und was die Art bisher verschont hatte, bricht nun namentlich im Tannwald Sturm und Schnee zusammen.»⁷⁾

Diese Schilderung von X. K. Amrhyn aus dem Jahre 1855 gibt Aufschluss über die Art und Weise der Auffassung des Waldteilungsreglementes und die daraus erwachsenden Folgen.

1856 erfolgte die Wiederherstellung des Forstgesetzes von 1835. Der Regierungsrat wählte J. Kopp zum neuen Oberförster des Kantons. Damit begann eine neue Zeit für das Forstwesen. Trotzdem versuchten noch in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Gemeinden Grossdietwil und Pfaffnau ihren Wald zu teilen, doch verwehrte die Regierung den Teilungsgesuchen die Genehmigung. Somit blieb die Waldteilung von Wikon die letzte.

Gemäss einer Aufstellung von Amrhyn⁷⁾ weisen nur 13 weltliche und 3 geistliche Korporationen ganz unverteilte Waldungen auf: Greppen, Weggis, Vitznau, Horw, Luzern, Willisau-Stadt, Grossdietwil, Roggliswil, Pfaffnau,

Sursee, Pfeffikon, Aesch, Ruedikon, die Chorstifte zu Luzern und Münster (Beromünster) und das Kloster Eschenbach.

Das Waldteilungsgesuch von Pfaffnau veranlasste Kantonsoberförster J. Kopp 1865 zur Abfassung der kleinen Schrift «Notizen über Waldtheilungen im Kanton Luzern»⁸⁾, die zum Schluss auszugsweise wiedergegeben sei: «Wenn die Sonne oder das Licht den Gipfel eines Baumes nicht im gehörigen Masse erreichen kann, so wächst er nicht. Wenn die Stämme einzeln oder bloss gruppenweise beieinander stehen, so schüttelt von Zeit zu Zeit der Wind die Wurzeln von der Erde los oder wirft den Horst ganz um. Aus diesen zwei Ursachen wird eine rationelle Wirthschaft in verheilten Waldungen zur Unmöglichkeit, selbst wenn die Eigenthümer den besten Willen und die nöthigen Kenntnisse besässen, um dem Boden den grössten Holzertrag abzuwinnen.

Aber wo dieses der Fall ist, theilt man keine Waldungen. Unkenntnis und Eigennützigkeit sind die Wirthschafter auf verheilten Waldflächen. Diese im Verein mit den immer schlimmer werdenden Bestandesverhältnissen führen zur sichern und baldigen Verwüstung der Wälder. In allen Theilen des Kantons stechen die verheilten und unverheilten Wälder wie schwarz und weiss voneinander ab. Man vergleiche die holzreichen, wohl gepflegten Waldparthien der Korporationen Luzern und Horw vom Hergottswald bis ans Klimsenhorn, von der Mühlmäsalp bis hinab an den See bei Aennethorw, mit dem ausgeholzten und zusammengeschlagenen Krienserhochwald und den ausgedehnten verwüsteten Waldungen der Gemeinde Schwarzenberg. Man stelle die gut behandelten Korporationswaldungen von Münster neben die verheilten übermäßig ausgebeuteten Wälder an der Ehrlose und merkwürdig parzellierten Wälder der Gemeinde Neudorf. Man vergleiche den Staatswald bei Heidegg und die unverheilten Wälder von Rüdikon und Aesch mit den Waldparzellen von Müswangen und Hämicton. Man beschauje die Nordseite des Stierenberges, die von unverheilten Wäldern der Gemeinde Pfäffikon, Menzikon und Reinach bedeckt ist, gegenüber den bis auf 6 Fuss breite Stücke parzellierten Niederwilenwald an der Südseite des Berges. Man werfe einen Blick in die Korporationswaldungen von Sursee und Kulmerau und vergleiche sie mit den verheilten Wäldern zu Geuensee, im Schiltwald, bei Winikon und auf dem Stockacker bei Knutwil. Wer hätte s. Z. geglaubt, dass die Gemeinden Dagmersellen, Reiden, Wykon, Langnau, Reichenthal, Altishofen und Altbüron auf ihren ungeheuren Waldflächen von nahezu 5000 Juch. in Fall kommen könnten, kaum mehr Bauholz für den eigenen Gebrauch zu erziehen. Aber wer den Gang und die Art und Weise der Ausbeute jener verheilten Waldungen kennt, wird zugeben müssen, dass 10 Jahre des belebten Holzhandels ausreichen, um jenen Zeitpunkt einzuholen, während bei pfleglicher Behandlung im unverheilten Zustand die Flächen-, Boden- und Abfuhrverhältnisse eine *nachhaltige*, reichlich fliesende Geldquelle über den eigenen Bedarf hinaus zugelassen hätten. Betrach-

ten wir ferner die Korporationswaldungen von Willisau-Stadt, gegenüber den verheilten Wäldern von Gettnau, Alberswil, Ettiswil, Hergiswil und dem Schülenwald. Durchwandern wir endlich die ausgeholzten Berge des Entlebuchs mit den bereits ausschliesslichen Privatwaldungen, so sprechen überall in allen Ecken des Kantons diese auffallenden Erscheinungen im Gebiete unseres Forstwesens jedem Beobachter zu:

Die Theilung der Wälder veranlasste ihre übermässige Ausbeute; sie führen sie nach und nach einem verhauenen ungleichmässigen Zustande entgegen, der den wohltätigen Einfluss von Licht und Luft auf die Gesamtfläche und folglich auch das Produktionsvermögen des Bodens stark vermindert; sie geben dem Besitzer die Holzmasse, die zur Erziehung des grösstmöglichen Holzertrages unumgänglich nöthig ist (den Normalbetrag), zur freien Verwendung an die Hand und verlocken dadurch selbst gemeinnützige Männer zum momentanen, unnachhaltigen Geldgewinn, zur Umwandlung der nothwendigen, ständigen Holzmasse in ein Geldkapital. Der leichtsinnigere Theil der Besitzer — und dieser Theil ist gross — gibt solchem Kapital die Bedeutung des Gefundenen, des Gewonnenen, kommt deshalb «ring dazu, ring davon», und hat schliesslich *kein Geld, kein Holz, und kein Wald mehr*. Die Schlauheit hat ihren Leichtsinn ausgebeutet, zum Nachtheil des Gemeinwohles.»

Résumé

Le démembrement des forêts dans le canton de Lucerne

Cet article a pour but d'exposer la cause principale de la grande proportion de forêts privées dans le canton de Lucerne.

Vers la fin du XVIII^e siècle encore, la plupart des pâturages, des forêts et des cours d'eau formaient les biens communaux. Les théories du rationalisme bourgeois, au cours de la Révolution française, qui considéraient la propriété privée de la terre comme un droit naturel et éternel alors que la propriété foncière, aux mains de la commune, était considérée comme injuste, ont aussi déteint sur notre population. Pourtant les autorités helvétiques ne voyaient pas d'un bon œil le morcellement des biens communaux.

Ce n'est que le 28 juin 1803 que l'assemblée législative du gouvernement bourgeois mis en place par l'acte de médiation promulga une loi autorisant le morcellement des forêts dans notre canton.

La loi forestière de 1835 mit fin à ce morcellement aveugle: dès lors la répartition des forêts de la commune entre quelques bourgeois fut interdite. Pour la première fois on engagea, en cette année riche de signification, un inspecteur forestier qui perdit sa place avec le changement de gouvernement de 1841. Le morcellement réclamé fut à nouveau autorisé.

En 1856, la loi forestière fut remise en vigueur et la place d'inspecteur forestier repourvue.

Les conséquences désastreuses de la division des forêts sont illustrées par deux exemples.

Traduction: *S. Croptier*

Literatur

- 1) Recueil des lois, arrêtés etc. de la République helvétique. Tome II, p. 69.
- 2) *Strickler*: Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VI, p. 454.
- 3) Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern, Bd. II, p. 127.
- 4) *R. Grüter*: Die Luzernischen Korporationsgemeinden (Stans 1914).
- 5) Sammlung der für den Kanton Luzern rechtskräftigen Gesetze und Verordnungen über das Forstwesen. (Luzern 1855)
- 6) Gesetze, Dekrete, Verordnungen für den Kanton Luzern, Bd. V, 1831/41
- 7) Schweiz. Forstjournal, VI. Jg. Nr. 11 (1855).
- 8) *J. Kopp*: Notizen über Waldtheilungen im Kanton Luzern (Willisau 1865).